

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/ 210
---	--------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/AT2019/000034	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 17.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 18.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. C03B19/10 C03C1/00 B09B3/00 F27D27/00 C04B18/14 C21B3/08

Anmelder
EDLINGER ALFRED

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Flügel, Alexander Tel. +31 70 340-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 = JPH06305739 A

D2 = CN104962670 A

Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

Es wird kein Einwand auf der Basis von Artikel 33(2) PCT erhoben.

Der Gegenstand der Ansprüche 1-33 beruht aus folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33(3) PCT:

Anspruch 1

D1 beschreibt in den Abbildungen, in Anspruch 1 und in § 8-16 ein Verfahren zur Verarbeitung von schmelzflüssigem Glas, bei welchem die Glasschmelze auf ein geschmolzenes Metallbad aufgebracht wird, wobei das Metallbad gerührt wird. Nach Abkühlung erhält man sphärische Glaskörper.

D1 wurde als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand von Anspruch 1 angesehen weil der Gegenstand in D1 für die beabsichtigte Anwendung (oder zumindest für eine technisch verwandte Anwendung) in Anspruch 1 geeignet ist.

Der Unterschied in Anspruch 1 ist, dass die Glasschmelze unterhalb der Oberfläche des Metallbades in dieses eingebracht wird.

Die technische Wirkung diesen Unterschiedes besteht darin, dass in dem Verfahren größere Volumen eine Glasschmelze umgesetzt werden; das Verfahren ist effektiver.

Daraus ergibt sich als objektive Aufgabe: Wie kann man das Verfahren in D1 derart abändern, dass der Materialumsatz steigt?

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann aus folgenden Gründen als erfinderisch im Sinne von Artikel 33(3) PCT betrachtet werden: Ein Fachmann würde gemäß D1 nicht eine Glasschmelze unterhalb der Oberfläche des geschmolzenen Metalls einführen, weil in D1 Qualitätsprodukte mit guter Oberflächengüte für optische Anwendungen erhalten werden sollen. Folglich kann ein Fachmann die obige Aufgabe allein mittels erfinderischer Aktivität lösen.

Auch **D2** kann als nächstliegender Stand der Technik genutzt werden. D2 lehrt in den Abbildungen 1 und 2, sowie in Anspruch 1 ein Verfahren und eine entsprechende Anlage zur Granulierung von flüssiger Schlacke, wobei die Schlacke in einen Behälter gefüllt mit geschmolzenem Metall geführt wird und das Metall gerührt wird.

Der Unterschied in Anspruch 1 ist, dass die Glasschmelze unterhalb der Oberfläche des Metallbades in dieses eingebracht wird.

Die technische Wirkung diesen Unterschiedes besteht in einer verbesserten Effektivität, da durch die Einführung der flüssigen Schlacke von unterhalb der Metallschmelze die neu eingefüllte Schlacke unmittelbar mit dem Metall in Berührung kommt, ohne durch auf dem Metallbad aufschwimmende erstarrte Schlacke behindert zu werden.

Daraus ergibt sich als objektive Aufgabe wie schon oben bezüglich D1: Wie kann man das Verfahren in D2 derart abändern, dass der Materialumsatz steigt?

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung vorgeschlagene Lösung kann aus folgenden Gründen als erfinderisch im Sinne von Artikel 33(3) PCT betrachtet werden: Ein Fachmann würde gemäß D2, wie in Abbildung 2 ersichtlich, die Ausrichtung und Form der Blende (11) im Zusammenspiel mit der Rührgeschwindigkeit zu optimieren suchen. Diese Maßnahme würde aber von der Lösung in Anspruch 1 wegführen. Demnach kann ein Fachmann die obige Aufgabe nur durch erfinderische Tätigkeit lösen.

Die Argumentation bezüglich Anspruch 1 gilt *mutatis mutandis* für den Anspruch 19 und für alle untergeordneten Ansprüche 2-18 und 20-33.

Der Gegenstand der Ansprüche 1-33 ist gewerblich anwendbar im Sinne von Artikel 33(4) PCT, sodass die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT erfüllt sind.